



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (ABG) der NÖ DraisinenbetriebsgesmbH.

Die NÖ DraisinenbetriebsgesmbH betreibt auf der Bahnstrecke von Ernstbrunn nach Asparn a.d. Zaya bzw. Mistelbach auf einer Länge von ca. 19 km einen Fahrrad-Draisinenbetrieb.

Ein Mietvertrag zwischen dem Kunden und der NÖ DraisinenbetriebsgesmbH kommt ausschließlich auf Grundlage der folgenden allgemeinen Mietbedingungen zustande:

### 1. Abschluss des Mietvertrags

- 1.1. Mit der Anmeldung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages ab. Die Anmeldung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen und ist an die Weinvierteldraisinen GmbH zu richten, wenn nicht direkt vor Ort gebucht wird.
- 1.2. Die Annahme des Vertrages wird zu angemessener Zeit in Form einer telefonischen oder schriftlichen Buchungsbestätigung erklärt. Der Kunde ist in jedem Fall zwei Wochen an das Angebot gebunden.
- 1.3. In der Anmeldung muss ein Mitverantwortlicher genannt werden, der mindestens 18 Jahre alt ist.
- 1.4. Bei einer Buchung vor Ort kommt der Vertrag durch die Entrichtung des Mietentgeltes und durch Unterzeichnung der Sicherheitshinweise zustande.
- 1.5. Die Sicherheitshinweise sind Bestandteil des Mietvertrages und müssen vor Fahrtantritt unterzeichnet werden.

### 2. Bezahlung

- 2.1. Das Mietentgelt für eine Standarddraisine beträgt pro Draisine und Tag für max. 4 Personen € 38,00 für die einfache Fahrt, für die Hin- und Rückfahrt € 48,00. Die aktuellen Mietpreise sind auf unsere Homepage zu finden.
- 2.2. Für Gruppen ab 6 Draisinen gelten gesonderte Tarife, die von Tageszeit, Personalaufwand und Zusatzleistungen wie z.B. notwendige Überstellfahrten, Package, Gastronomie abhängen.

- 2.3. Die Bezahlung hat spätestens vor Antritt der Fahrt zu erfolgen. Die Kundenbetreuer an der Ausgabestelle der Draisine sind zum Geldempfang bevollmächtigt. Eine vorherige Zahlung ist ebenfalls möglich. Die Zahlungsmodalitäten werden in der Buchungsbestätigung mitgeteilt.

### 3. Leistung

- 3.1. Am Fahrtantrittstag erfolgt die Ausgabe der Draisinen wie folgt:

<b>Donnerstag bis Sonntag sowie an Feiertagen</b> <b>Abfahrstelle Ernstbrunn</b>	09:30 – 11:00 Uhr
<b>Donnerstag bis Sonntag sowie an Feiertagen</b> <b>Abfahrstelle Asparn an der Zaya</b>	13:30 – 14:30 Uhr
<b>Außerhalb dieser Betriebszeiten, für Sonderfahrten und</b> <b>Reisegruppen</b>	Nach Vereinbarung

- 3.2. Die Ausgabe erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde die vor Ort ausgegebene Sicherheitshinweise gelesen und unterzeichnet hat.

- 3.3. **Pro Draisine oder Draisinenverband muss mindestens eine volljährige Begleitperson mitfahren.**

- 3.4. Die Draisine steht dem Kunden bei der Fahrt nach Asparn a.d. Zaya bis 13.30 Uhr zur Verfügung. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Kunde die Draisine spätestens in Asparn abzugeben.

Bei der Rückfahrt oder der Buchung der Strecke Asparn – Ernstbrunn steht die Draisine bis um 17:00 zur Verfügung.

Beim Überschreiten der vorgegebenen Rückkehrzeit behält sich die NÖ DraisinenbetriebsgesmbH vor, dadurch verursachte Kosten in Rechnung zu stellen.

### 4. Altersbestimmungen

Die Vermietung der Draisinen kann nur an volljährige Personen erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung volljähriger Personen eine Draisine fahren. Eine Draisine darf nur von mindestens 2 Personen befahren werden, wobei eine Person die Volljährigkeit erreicht haben muss. Für Gruppenfahrten mit minderjährigen Fahrgästen (wie z.B. Schulklassen) gelten gesondert zu vereinbarende Bestimmungen.

### 5. Stornierungen

- 5.1. Der Kunde kann vor dem gebuchten Fahrtantrittstag unter den in Punkt 5. 3. angeführten Voraussetzungen vom Mietvertrag zurücktreten. Maßgeblich für die Einhaltung der Fristen ist

der Eingang der schriftlichen oder telefonischen Rücktrittserklärung bei der NÖ DraisinenbetriebsgmbH.

- 5.2. Der Nichtantritt ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Mietvertrag.
- 5.3. Tritt der Kunde vom Mietvertrag zurück, so kann die NÖ DraisinenbetriebsgmbH unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Mietsache Schadenersatz nach den folgenden Pauschalsätzen verlangen:

bis zum 15. Tag vor dem gebuchten Fahrtantrittstag	25 %
bis zum 4. Tag vor dem gebuchten Fahrtantrittstag	50%
bis zum 2. Tag vor dem gebuchten Fahrtantrittstag	75 %

des Mietentgeltes. In jedem Fall werden 10 € Bearbeitungsgebühr eingehoben.

- 5.4. Falls andere als die angemeldeten Personen die angemietete Draisine benutzen wollen, ist dies der NÖ DraisinenbetriebsgmbH rechtzeitig mitzuteilen.
- 5.5. Bearbeitungs- und Rücktrittsentgelt sind sofort zur Zahlung fällig.

## **6. Aufhebung des Mietvertrages wegen außergewöhnlicher Umstände und Witterungsbedingungen.**

- 6.1. Wird die Fahrt infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Kunde, als auch die NÖ DraisinenbetriebsgmbH den Mietvertrag kündigen. Der Kunde erhält in solchen Fällen das Entgelt für die Fahrt mit der Draisine zurück.
- 6.2. Bei **vorhergesagtem Dauerregen und extremen Schlechtwetter** im Weinviertel kann ohne weitere Kosten für den Kunden ggf. ein neuer Termin vereinbart werden.

## **7. Rechte und Pflichten des Kunden im Leistungsstörungsfall**

Der Kunde ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet seine Beanstandungen unverzüglich den Kundenbetreuern der Weinvierteldraisine mitzuteilen, dass diese Abhilfe schaffen können. Dies gilt auch für von ihm festgestellte Schäden an den Fahrzeugen und/oder der Fahrstrecke.

Eine Haftung der Weinvierteldraisine nach den Bestimmungen des EKHG ist ausdrücklich ausgeschlossen.

**Für Schäden, die aufgrund unsachgemäßen Verhaltens bzw. Nichteinhaltung der Sicherheitshinweise Schäden an Draisinen, Strecken und Dritten verursacht werden, ist der Kunde haftbar.**

## **8. Anmietung im Rahmen von Pauschalangeboten**

Erfolgt die Anmietung der Draisinen im Rahmen eines Pauschalangebotes, ist Vertragspartner der jeweilige Reiseveranstalter.

## **9. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Gerichtsstand**

Sollte eine Bestimmung des Mietvertrages nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte der Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so tritt an die Stelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die dem sonstigen Inhalt des Vertrags entspricht und dem wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für die vorliegenden Anmietbedingungen.

Gerichtsstand der NÖ DraisinenbetriebsgesmbH ist das HG Korneuburg.

Asparn a. d. Zaya, 05. März 2007